



# **Leitlinie zur Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie deren verknüpften Subjekten**

Themenbereich: Internes Kontrollsystem

Geschäftsbereich: Compliance

Kompetenzträger: Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Bruneck

Datum der Erstellung: 01.11.2024

Datum der Genehmigung: 20.11.2024

Gültigkeit des Dokumentes (ab): 01.01.2025





## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                                                   | 3  |
| 2. Zweck der Leitlinie .....                                                                                          | 3  |
| 3. Rechtsgrundlagen .....                                                                                             | 3  |
| 4. Genehmigung und Aktualisierung .....                                                                               | 4  |
| 5. Definitionen .....                                                                                                 | 4  |
| 6. Unabhängige Verwalter*innen .....                                                                                  | 6  |
| 7. Identifizierung der Verbundenen Subjekte .....                                                                     | 6  |
| 8. Limits .....                                                                                                       | 7  |
| 9. Anwendbarkeit und Einstufung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten .....                                    | 8  |
| 10. Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung .....                                                                     | 9  |
| 11. Abwicklung und Beschlussfassung in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten .....               | 11 |
| 12. Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten laut Art. 136 BWG .....                                               | 14 |
| 13. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen .....                                      | 16 |
| 14. Grundsatzbeschlüsse .....                                                                                         | 16 |
| 15. Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss ..... | 17 |
| 16. Dringende Geschäftsfälle .....                                                                                    | 17 |
| 17. Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank .....                                                      | 17 |
| 18. Festlegung interne Risikolimits (Risikoappetit) .....                                                             | 17 |
| 19. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane .....                                                   | 18 |
| 20. Informationsflüsse .....                                                                                          | 19 |
| 21. Weisungen in Zusammenhang mit „relevanten Personen“ .....                                                         | 20 |
| 22. Interessenkonflikte der Verwalter*innen laut Zivilgesetzbuch .....                                                | 21 |
| 23. Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten .....                         | 21 |
| 24. Schlussbemerkungen .....                                                                                          | 24 |





## 1. Einleitung

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtlichen Bestimmungen betreffend die Risikogeschäfte und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, die vorliegende Leitlinie ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter\*innen und den Aufsichtsrat verabschiedet.

Sie legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Die Leitlinie stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird.

## 2. Zweck der Leitlinie

Die Leitlinie regelt für die Bank folgende Sachgebiete:

- die Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte gegenüber Verbundenen Subjekten, nach Teil III, Kapitel 11, des Rundschreibens der Banca d'Italia vom 17. Dezember 2013, Nr. 285;
- die Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten, gemäß Artikel 136 GvD vom 1. September 1993, Nr. 385 (im Folgendem auch „BWG“);
- die Interessen der Verwalter\*innen, gemäß Artikel 2391 ZGB.

## 3. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2391 ZGB: Haftungsregelung für die Verwalter\*innen in Bezug auf Interessenkonflikte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zu ihren Lasten;
- Artikel 136 BWG: Aufnahme von Verpflichtungen jeglicher Natur und Abschluss von Kaufverträgen durch die Bank mit denjenigen die Verwaltungs-, Führungs- und Kontrollfunktionen bei der Bank ausüben.
- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 285/2013, Teil III, Kapitel 11: Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte mit Verbundenen Subjekten;
- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 285/2013, Teil III, Kapitel 1: Beteiligungen die von Banken und Bankengruppen gehalten werden können.

Außerdem sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Artikel 2634 ZBG;
- Artikel 53 und Art. 137 BWG;
- Artikel 45 Statut;
- die Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, insbesondere IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen;
- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 262/2005: Il bilancio bancario, schemi e regole di compilazione (Nota integrativa - Parte H: Operazioni con parti correlate).
- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 286/2013: Istruzioni per la compilazione delle segnalazioni prudenziali per i soggetti vigilati (Teil II, Abschnitt 1 und 2).





#### 4. Genehmigung und Aktualisierung

Die Leitlinie gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter\*innen jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter\*innen vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet. Die Leitlinie unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrates und wird mindestens alle drei Jahre, idealerweise jährlich, überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Leitlinie ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht.

## ABSCHNITT I – Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

### 5. Definitionen

#### NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN („PARTI CORRELATE“)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung („con funzione di gestione“ – Vollzugsausschuss) oder der Strategieformulierung („con funzione di supervisione strategica“ - Verwaltungsrat), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über die/das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

#### VERKNÜPFTTE SUBJEKTE („SOGGETTI CONNESSI“)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen, wie unter obigem Buchstabe b) und c) angeführt, kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen wie nachfolgend definiert sowie die von den nahen Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

#### NAHE FAMILIENANGEHÖRIGE („STRETTI FAMILIARI“)

Zu den nahen Familienangehörigen zählen die Verwandten bis zum zweiten Grad, der/die Ehepartner\*in oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane sowie deren Kinder.

#### VERBUNDENE SUBJEKTE („SOGGETTI COLLEGATI“)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen („parti correlati“) sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten („soggetti connessi“) stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.



**GESCHÄFTSFÄLLE MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN (“OPERAZIONI CON SOGGETTI COLLEGATI”)**

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktiva („attività di rischio“), die Übertragung von Mitteln, Dienstleistungen oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist.

Nicht zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen die Vergütungen an die Betriebsorgane, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Vergütungsrichtlinien entrichtet werden.

**GERINGFÜGIGE GESCHÄFTSFÄLLE (“OPERAZIONI DI IMPORTO ESIGUO”)**

Für Banken, die ein aufsichtliches Eigenkapital unter 500 Mio. € aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000 € als geringfügig angesehen. Nachdem die Raiffeisenkasse Bruneck ein aufsichtliches Eigenkapital unter 500 Mio. € aufweist, wird mit der vorliegenden Leitlinie bestimmt, dass **Geschäftsfälle bis zu 250.000 € als geringfügige Geschäftsfälle gelten.**

**GESCHÄFTSFÄLLE MIT RELEVANTER BEDEUTUNG (“OPERAZIONI DI MAGGIORE RILEVANZA”)**

Zu **Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung** gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert im Verhältnis zum **aufsichtlichen Eigenkapital größer als 5,0 %** ist, Rundschreibens der Bankenaufsicht Nr. 285/13 („indice di rilevanza del controvalore“).

Für Geschäftsfälle, die den Kauf, die Fusion und/oder die Spaltung zum Inhalt haben, wird die 5 % Grenze nach der Berechnungsmethodik laut Anlage B betreffend den „Indice di rilevanza dell’attivo“ ermittelt.

**SONSTIGE GESCHÄFTSFÄLLE MIT GERINGERER BEDEUTUNG („OPERAZIONI DI MINORE RILEVANZA“)**

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle oder gewöhnliche Geschäftsfälle gelten, zählen zu den „Sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung“.

**GEWÖHNLICHE GESCHÄFTSFÄLLE („OPERAZIONI ORDINARIE“)**

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

**UNABHÄNGIGE VERWALTER\*INNEN („AMMINISTRATORI INDIPENDENTI“)**

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche betreffend dem zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei oder verbundenes Subjekt sind und sich auch nicht in einem Interessenskonflikt gemäß Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen in Zusammenhang mit Geschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die unabhängigen Verwalter\*innen sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert werden.

Im Sinne der aufsichtlichen Bestimmungen sind Banken geringerer Größe nicht verpflichtet interne Komitees einzurichten. Demzufolge stellen die unabhängigen Verwalter\*innen kein Komitee dar und deren Aufgaben können von jedem\*r einzelnen unabhängigen Verwalter\*in getrennt ausgeübt werden.

**Raiffeisen**

Raiffeisenkasse Bruneck





## BETRIEBSORGANE

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung.

### 6. Unabhängige Verwalter\*innen

Die unabhängigen Verwalter\*innen stellen jene Personen dar, welche die aufsichtlich vorgeschriebene Aufgabe haben, die Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ ihr Gutachten auszustellen.

Auf Grund der Betriebsgröße der Bank und in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Bank zwei unabhängige Verwalter\*innen ernannt, welche kein Komitee darstellen und deren Aufgaben daher von jedem\*r einzelnen unabhängigen Verwalter\*in getrennt ausgeübt werden können.

Den unabhängigen Verwaltern\*innen ist es aufgrund des Regelwerks möglich, im Voraus eine tiefgreifende Kenntnis über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu erlangen. Die entsprechenden Informationen sind ihnen mit ausreichender Zeit im Voraus aufzuzeigen, wobei eine umfassende und angemessene Information geliefert werden muss. In der Folge zeigen die unabhängigen Verwalter\*innen, vor Beschlussfassung durch die zuständigen Beschlussorgane, die Mängel und die Unangemessenheiten auf, die ihnen in der Phase der Voruntersuchung aufgefallen sind.

Handelt es sich um Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung, so wird ergänzend zum bereits aufgezeigten, den unabhängigen Verwaltern\*innen zugestanden, dass sie in die Verhandlungen eingebunden sind und dass sie einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten und über die Möglichkeit verfügen, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und Feststellungen anzubringen, die dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen.

Trotz der Übertragung dieser spezifischen Aufgaben an die unabhängigen Verwalter\*innen, bleiben die Verpflichtungen und Verantwortungen der Kollegialorgane für die vom Gesetz und den Bestimmungen definierten Verpflichtungen und Verantwortungen aufrecht.

Die konkrete Übertragung der Aufgaben an die unabhängigen Verwalter\*innen in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten stellt eine organisatorische Maßnahme dar, um die Effizienz der Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu erhöhen, befreit aber die Kollegialorgane nicht von den ihnen auferlegten Verpflichtungen.

Werden von Seiten der Kontrollorgane (z.B. Aufsichtsrat, bankintern nominierte Kontrollfunktionen, externe Kontrollorgane usw.) Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen der Banktätigkeit festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG Folge zu leisten.

### 7. Identifizierung der Verbundenen Subjekte

Die Bank identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle verfügbaren Informationen und Daten zurück.





Die Bank beginnt bei der Identifizierung in erster Linie mit den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, diese Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenlos erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Bank eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner\*innen eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die oben angegebene Aufstellung auch die Geschäftspartner\*innen, die mit den nahestehenden Personen bis zum zweiten Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Bank alle Kund\*innen bzw. ihre potenziellen Kund\*innen, auch über die betriebliche Internetseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen und dass das Unterlassen der entsprechenden Mitteilung oder die Falschangabe Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen kann.

## 8. Limits

### AUFSICHTLICHE LIMITS

Für die Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

|                | Limit für Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (gemäß Artikel 30 Statut)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betriebsorgane | <p>Sofern Betriebsorgan Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5 % des Aufsichtlichen Eigenkapitals;</li><li>• gegenüber anderen nahestehenden Unternehmen und Personen und gegenüber verknüpften Subjekten: 5 % des Aufsichtlichen Eigenkapitals.</li></ul> <p>Sofern Betriebsorgan Nichtmitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 5 % des Aufsichtlichen Eigenkapitals und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)</li></ul> |

Die angegebenen aufsichtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.

### STATUTARISCHE LIMITS IN ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSFÄLLEN MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende statutarische Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

#### Auszug aus Artikel 35 Statut der Raiffeisenkasse

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten

**Raiffeisen**

Raiffeisenkasse Bruneck





Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen, mit Ausnahme auch des ihn betreffenden Arbeits- und Zusammenarbeitsvertrags, gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden weder auf die Vergütungen, die die Genossenschaft an den Unternehmensexponenten für die besetzte Position zahlt noch auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, Anwendung.

Auszug aus Artikel 42 Statut der Raiffeisenkasse

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden. Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Bezug auf die von der Gesellschaft an den Unternehmensexponenten für die ausgeübte Position gezahlte Vergütung sowie auf die mit Körperschaften, einschließlich solcher in Form einer Gesellschaft, der Kategorie geschlossenen Verträge.

## 9. Anwendbarkeit und Einstufung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

Im Detail fallen unter die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die der vorliegenden Leitlinie unterworfen sind, alle jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Bank und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden:

| Kategorie Geschäftsfälle                               | Art Geschäftsfall                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktive Rechtsgeschäfte                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Kredite, Garantien, Verlängerung von Krediten, Gewährung von Sonderkreditrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln.</li><li>• Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen.</li><li>• Sonstige Geschäfte, welche Risikoaktiva unter dem aufsichtlichen Standardverfahren begründen können.</li></ul> |
| Passive Rechtsgeschäfte                                | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einlagensammlung direkt und indirekt</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Sonstige Rechtsgeschäfte                               | <ul style="list-style-type: none"><li>• Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bank.</li><li>• Einkäufe generell</li><li>• Vergabe von Arbeiten/Aufträgen.</li><li>• Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen.</li><li>• Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen.</li><li>• Sonstige Vereinbarungen / Verträge.</li></ul>                |
| Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank | <ul style="list-style-type: none"><li>• Geschäftsfälle, die zu Verlusten für die Bank führen.</li><li>• Einstufung als zahlungsunfähige Kundenforderung.</li><li>• Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich.</li></ul>                                                                                                                                                           |





|  |                                                                                                      |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Diese Geschäftsfälle gelten unabhängig von deren Betrag als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung. |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Rechtsgeschäfte mit Verbundenen Subjekten gliedern sich wie folgt:

| Nominalbetrag des Geschäftsfalles   |                               |                                                                      |                                               |                                            |
|-------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|
| bis 250.000 €                       |                               | über 250.000 € und unter 5,0 %<br>des Aufsichtsrechtl. Eigenkapitals |                                               | Über 5,0 % des Aufsichtr.<br>Eigenkapitals |
| Geschäftsfälle geringerer Bedeutung |                               |                                                                      | Geschäftsfälle<br>mit relevanter<br>Bedeutung |                                            |
| Geringfügige<br>Geschäftsfälle      | Gewöhnliche<br>Geschäftsfälle | Sonstige<br>Geschäftsfälle<br>geringerer<br>Bedeutung                |                                               |                                            |

## 10. Geschäftsfälle mit **geringerer** Bedeutung

Bei den Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung handelt es sich um jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Anteil am Aufsichtlichen Eigenkapital maximal 5 % erreicht.

Die Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung werden wie folgt untergliedert:

### GERINGFÜGIGE GESCHÄFTSFÄLLE

Dabei handelt es sich um Geschäftsfälle, deren Gegenwert den Betrag von € 250.000 nicht überschreitet. **Die vorliegende Leitlinie kommt für geringfügige Geschäftsfälle nicht zur Anwendung.**

### GEWÖHNLICHE GESCHÄFTSFÄLLE

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

Voraussetzungen zur Einreihung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten als gewöhnliche Geschäftsfälle:

- Geschäftsfälle, die Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank sind.
- Einfach strukturierte Geschäftsfälle (wirtschaftlich und vertraglich).
- Nachvollziehbarkeit und Objektivität der Konditionen: Es dürfen maximal die besten Kundenkonditionen vergeben werden.
- Begrenzter Betrag.
- Klar definierte Gegenparteien.

Nicht unter die gewöhnlichen Geschäftsfälle fallen jene Geschäftsfälle, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates gemäß Art. 35 des Statutes fallen.





Die Bank hat folgende Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:

| Gegenparteien       | Geschäftsfall                                                                         | Gegenwert                       | Voraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbundene Subjekte | Eröffnung bzw. Abänderung von Vertragsbedingungen für Sparbücher, -konten, K/K-Konten |                                 | Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kund*innen zur Anwendung kommen (maximal beste Kund*innenkondition).                                                                                 |
| Verbundene Subjekte | Einlagensammlung direkt und indirekt                                                  | Über 250.000 € bis zu 1 Mio. €  | Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kund*innen zur Anwendung kommen (maximal beste Kund*innenkondition).                                                                                 |
| Verbundene Subjekte | Kassakredite, Bürgschaftskredite                                                      | Über 250.000 € bis zu 500.000 € | Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kund*innen zur Anwendung kommen (maximal beste Kund*innenkondition gemäß Rating).<br><br>Rating Pass 1 bis Pass 10, keine zahlungsunfähige Position. |
| Verbundene Subjekte | Wertpapier-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen                                | Über 250.000 € bis zu 500.000 € | Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kund*innen zur Anwendung kommen (maximal beste Kund*innenkondition).                                                                                 |

#### SONSTIGE GESCHÄFTSFÄLLE MIT GERINGERER BEDEUTUNG

Bei den sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung handelt es sich um nachfolgende Geschäftsfälle:

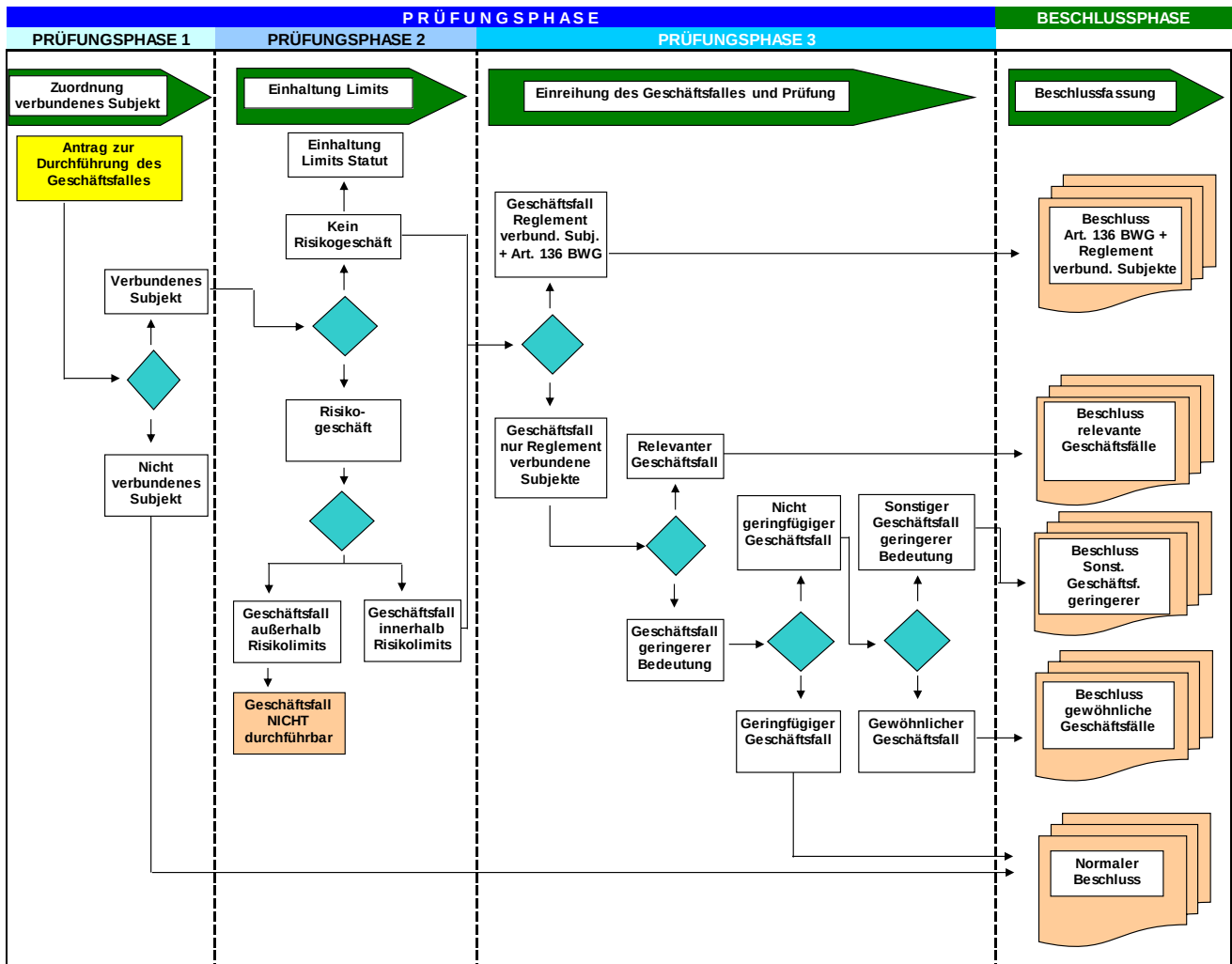
- Gegenwert über 250.000 €.
- Geschäftsfälle, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen sind.
- Anteil am Aufsichtlichen Eigenkapital maximal 5 %.





## 11. Abwicklung und Beschlussfassung in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten

Zusammenfassende Übersicht zur nachfolgend beschriebenen Prüfungs- und Beschlussphase bei Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten:



### PRÜFUNGSPHASE 1 - ZUORDNUNG VERBUNDENES SUBJEKT

Wie oben dargestellt, hat die in der Bank mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion zunächst zu eruieren, ob der Geschäftspartner ein verbundenes Subjekt darstellt.

Nur wenn dies zutrifft, kommt die vorliegende Leitlinie der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zur Anwendung.

### PRÜFUNGSPHASE 2 - EINHALTUNG LIMITS

Falls es sich um einen Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten handelt, prüft die beauftragte Funktion, ob es sich beim Geschäftsfall um ein Risikogeschäft oder einen anderen Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten handelt.





Im Falle eines Risikogeschäftes, prüft die beauftragte Funktion, ob das Risikogeschäft sich innerhalb der von der Bank definierten Limits für Risikogeschäfte befindet. Werden die aufsichtlichen Risikolimits überschritten, kann der Geschäftsfall nicht durchgeführt werden.

Sofern es sich um kein Risikogeschäft handelt, muss darauf geachtet werden, dass die statutarisch festgelegten Limits für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten eingehalten werden.

### **PRÜFUNGSPHASE 3 - EINREIHUNG DES GESCHÄFTSFALLES, PRÜFUNG, GUTACHTEN**

#### Einreihung Geschäftsfall

Beim Vorliegen von Geschäftsfällen, die innerhalb der definierten Risikolimits liegen oder bei Geschäftsfällen, die nicht Risikogeschäfte umfassen, prüft die beauftragte Funktion wie folgt:

- Prüfung, ob der Geschäftsfall auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fällt.
- Sollte der Geschäftsfall nicht auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen und auch nicht von relevanter Bedeutung sein, wird geprüft, ob der Geschäftsfall als geringfügiger Geschäftsfall einzureihen ist, welcher außerhalb der Vorgaben dieser Leitlinie abgewickelt wird.
- Falls der Geschäftsfall nicht als geringfügig einzustufen ist, wird geprüft, ob es sich um einen gewöhnlichen Geschäftsfall handelt oder um einen sonstigen Geschäftsfall geringerer Bedeutung. Entsprechend verschieden ist nämlich die an die Prüfungsphase anschließende Beschlussphase.

#### Prüfung

##### Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass es sich um einen sonstigen Geschäftsfall mit geringerer Bedeutung oder von relevanter Bedeutung handelt, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern\*innen übermitteln.

Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter\*innen abgeben, welche folgende Mindestinformationen enthält:

- Art des Geschäftsfalles.
- Gegenpartei.
- Detail zur Zusammensetzung des verbundenen Subjektes und zu seiner Beziehung zur Bank.
- Betrag und Bedeutung des Geschäftsfalles (geringerer oder relevanter Geschäftsfall).
- Rating (für Kredite) bzw. Risikobewertung.
- Angewandte vertragliche und wirtschaftliche Bedingungen und eventuelle Abweichungen von den geltenden Standards für ähnliche Rechtsgeschäfte der Bank inklusive der Begründung für etwaige Abweichungen.
- Beschreibung des bisherigen Prüfungsprozesses inklusive der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie die damit verbundenen Risiken für die Bank.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern\*innen rechtzeitig vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen. In diesem Sinne müssen den unabhängigen Verwaltern\*innen alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen spätestens bis Freitag vor der Sitzung des beschlussfassenden Organs am Mittwoch übermittelt werden.





Die unabhängigen Verwalter\*innen prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere auf Aussagen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Bank und die Gründe für mögliche Abweichungen von den Marktbedingungen sowie die Richtigkeit der vertraglichen Bedingungen und anderer charakteristischer Profile des Geschäftsfalles geachtet wird.

Die unabhängigen Verwalter\*innen übermitteln im Anschluss an die Prüfung ihr Gutachten, an das jeweilige beschlussfassende Organ. Das Gutachten kann entweder positiv (keine Einwände), mit Vorbehalt (Befürwortung unter definierten Voraussetzungen bzw. mit Anmerkungen) oder negativ (Durchführung des Geschäftsfalles nicht empfohlen) sein.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter\*innen weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Für die Einholung von externen Beratungsleistungen steht den unabhängigen Verwaltern\*innen ein Jahresbudget von 10.000 € zur Verfügung.

#### Besonderheiten bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung

Sofern es sich um Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung handelt, muss **zusätzlich** zu den oben angeführten Punkten Nachfolgendes beachtet werden.

Die unabhängigen Verwalter\*innen müssen in die Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen in Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Dieser Informationsfluss hat spätestens freitags vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall sowie den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten. Die Übermittlung des Informationsflusses muss zwingend an die jeweilige persönliche E-Mail-Adresse der unabhängigen Verwalter\*innen erfolgen.

### **BESCHLUSSPHASE**

Die Geschäftsfälle geringfügigen Betrags sowie die gewöhnlichen Geschäftsfälle werden entsprechend den erteilten Vollmachten genehmigt.

Die sonstigen Geschäftsfälle geringerer Bedeutung und die Geschäftsfälle relevanter Bedeutung werden vom Verwaltungsrat beschlossen nach vorhergehender nicht bindender Stellungnahme der unabhängigen Verwalter\*innen.

Im Falle einer negativen oder einer bedingten Stellungnahme zu einem Geschäftsfall relevanter Bedeutung braucht es vor der Beschlussfassung auch seitens des Aufsichtsrats eine nicht bindende Stellungnahme. Im Falle einer negativen Stellungnahme oder einer durch Anmerkungen des Ausschusses für Verbundene Subjekte bedingten Stellungnahme wird der Beschluss des Verwaltungsrates mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.

Die Geschäftsfälle relevanter Bedeutung, die trotz negativer Stellungnahme oder Anmerkungen seitens der unabhängigen Verwalter\*innen und/oder des Aufsichtsrats beschlossen wurden, müssen mindestens jährlich der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gebracht werden.





Der Beschluss des Verwaltungsrates zu den sonstigen Geschäftsfällen geringer Bedeutung und den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung mit Verbundenen Subjekten muss die folgenden Aspekte angemessen begründen:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles;
- die Gründe für mögliche Abweichungen von den Marktbedingungen bezogen auf wirtschaftlich-vertraglichen Bedingungen und anderer charakteristischer Profile des Geschäftsfalles;
- die Gründe für die Genehmigung der Geschäftsfälle trotz negativer oder mit einer bedingt positiven Stellungnahme der unabhängigen Verwalter\*innen.

Geeignete Dokumente zur Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zum Beschluss aufliegen.

## Abschnitt II – Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten laut Art. 136 BWG

### 12. Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten laut Art. 136 BWG

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten können in den Anwendungsbereich der vorliegenden Leitlinie zu den verbundenen Subjekten und zugleich auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen.

Laut Artikel 136 Bankwesengesetz (BWG) können diejenigen, die eine Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktion in einer Bank ausführen, keine Verpflichtungen jeglicher Art gegenüber der Gesellschaft, die sie verwalten, leiten oder kontrollieren, eingehen oder direkt bzw. indirekt, Kaufverträge mit der Gesellschaft abschließen, außer mit vorherigem Beschluss des Verwaltungsrats, welcher einstimmig, mit Ausschluss der Stimme des\*r Betroffenen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates, getroffen wurde; die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Pflichten bezüglich der Interessen der Verwalter\*innen und der Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen bleiben bestehen.

In den Anwendungsbereich von Artikel 136 BWG fallen die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftsexponenten (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung). Dazu gehören laut Artikel 136 BWG die folgenden Geschäftsfälle:

- direkte oder indirekte Pflichten, die von den oben genannten Personen eingegangen wurden und die für die Gesellschaft ein Risiko jeglicher Art mit sich bringen;
- vermittelte Produkte oder Dienstleistungen für die keine Standardbedingungen angewendet werden.

Gemäß den Gesetzesvorschriften sind die betroffenen Gesellschaftsexponenten dazu verpflichtet, den Verwaltungsrat über das Bestehen eines Interessenkonfliktes bezüglich eines bestimmten Geschäftsfalles, bei welchem die Bank selbst Gegenpartei ist, in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere werden vollständige und angemessene Informationen zu den verschiedenen Eckdaten des zu genehmigenden Geschäftsfalles geliefert (z.B. Gegenpartei, Art des Geschäftsfalles, Bedingungen, Vorteilhaftigkeit für die Gesellschaft, Auswirkung auf die Interessen der miteinbezogenen Subjekte, etc.).





Die Genehmigung eines solchen Geschäftsfalles, der unter den Anwendungsbereich des Artikels 136 BWG fällt, wird mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates getroffen, mit Ausschluss der Stimme des Interessierten und mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Zudem muss der Beschluss des Verwaltungsrates angemessen begründet sein, indem die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles ausreichend dargelegt werden.

#### **GESCHÄFTSFÄLLE, DIE GLEICHZEITIG UNTER DEN ANWENDUNGSBEREICH DES ARTIKELS 136 BWG UND DES RUNDSCHREIBENS 285/2013 DER BANCA D'ITALIA FALLEN**

Ein Geschäftsfall, der in den Anwendungsbereich des Artikel 136 BWG fällt, ist auch im Sinne des RS 285/2013 der Banca d'Italia zu behandeln, wenn der Gesellschaftsexponent der Bank einen maßgeblichen Einfluss oder Kontrolle auf die beantragende Gesellschaft ausübt. Ein einfaches Verwaltungsratsmandat oder Aufsichtsratsmandat ergeben noch keinen maßgeblichen Einfluss.

Wenn der Geschäftsfall, der in den Anwendungsbereich des Artikel 136 BWG fällt, gleichzeitig als Geschäftsfall relevanter Bedeutung oder sonstiger Geschäftsfall geringerer Bedeutung klassifiziert wird, so muss vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat auch ein nicht bindendes Gutachten der unabhängigen Verwalter\*innen eingeholt werden.

Mit dem Beschluss des Verwaltungsrates müssen die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles angemessen begründet werden. Des Weiteren müssen mögliche Abweichungen von den Standard- oder Marktbedingungen in Bezug auf die wirtschaftlich-vertraglichen Bedingungen begründet werden.

Für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, kommen folgende Standards zur Anwendung:

- Die für die Prüfungsphase für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten anzuwendenden Standards werden vollinhaltlich angewandt.
- Die unabhängigen Verwalter\*innen müssen ihr nicht bindendes Gutachten und ihr abschließendes Urteil dem Verwaltungsrat vorbringen.
- Im Protokoll sind die gemäß den Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorgesehenen Informationen zum Geschäftsfall anzuführen sowie insbesondere das Befürworten des Geschäftsfalles ausführlich zu begründen (Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit für die Bank, eventuelle Abweichung von vertraglichen oder wirtschaftlichen Bedingungen).
- Die Protokollierung gemäß Art. 136 BWG (also die Dokumentierung der Einstimmigkeit der Entscheidung und der Zustimmung des Aufsichtsrates) sind ebenso im Protokoll festzuhalten.
- Geschäftsfälle, welche in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, müssen vom Verwaltungsrat einstimmig und mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.





Zusammenfassende Übersicht zur Abwicklung der Geschäftsfälle in Zusammenhang mit Verbundenen Subjekten:

| Tätigkeit                                                                           | Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung |                                                                               |                                                  | Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
|                                                                                     | Geringfügige Geschäftsfälle             | Gewöhnliche Geschäftsfälle                                                    | Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung |                                            |
| Ermittlung Bedeutung durch zuständige Funktion                                      | JA                                      | JA                                                                            | JA                                               | JA                                         |
| Einbindung der unabhängigen Verwalter in die Verhandlungen und in die Prüfungsphase | NEIN                                    | NEIN                                                                          | NEIN                                             | JA                                         |
| Prüfung und Dokumentierung                                                          | NEIN                                    | JA (Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für gewöhnliche Geschäftsfälle) | JA                                               | JA (erweiterte Prüfung und Dokumentierung) |
| Entscheidungsorgan                                                                  | Abhängig von der Art des Geschäftsfalls | Abhängig von der Art des Geschäftsfalls                                       | Abhängig von der Art des Geschäftsfalls          | Verwaltungsrat                             |
| Gutachten der unabhängigen Verwalter                                                | NEIN                                    | NEIN (Jährlich Informationsfluss an die unabh. Verwalter)                     | JA                                               | JA                                         |

### 13. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist gemäß Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die in der vorliegenden Leitlinie vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. z. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat, für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollte das Gutachten der unabhängigen Verwalter\*innen bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

### 14. Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Leitlinie festlegen kann, dass für homogene, ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle, Grundsatzbeschlüsse gefasst werden, auf deren Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Bei den Grundsatzbeschlüssen gilt es ebenso alle oben angeführten Vorgaben und Richtlinien zu beachten.

In der Bank werden **keine solchen Grundsatzbeschlüsse gefasst**. Somit wird von der angeführten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.





## 15. Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend sonstige Geschäftsfälle mit geringerer, mit relevanter Bedeutung, geringfügigen Geschäftsfällen sowie gewöhnlichen Geschäftsfällen abgewickelt.

## 16. Dringende Geschäftsfälle

Dringende Geschäftsfälle müssen gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer, mit relevanter Bedeutung, geringfügigen Geschäftsfällen sowie gewöhnlichen Geschäftsfällen abgewickelt werden.

## 17. Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche für die Bank

- zu Verlusten,
- zur Einstufung als notleidende Kundenforderung,
- zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen führen,

müssen gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung abgewickelt werden.

## 18. Festlegung interne Risikolimits (Risikoappetit)

Die Bank legt periodisch den Maximalbetrag der Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten im Verhältnis zum Aufsichtlichen Eigenkapital intern fest (Risikoappetit).

Das interne Risikolimit wird mittels Beschlusses des Verwaltungsrates periodisch, u. z. unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risikoaktiva im Verhältnis zum Aufsichtlichen Eigenkapital festgelegt und ergänzt die von den bankenaufsichtlichen und statutarischen Bestimmungen festgelegten Limits.

Insbesondere wird vom Verwaltungsrat eine Warnstufe betreffend die Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten definiert.

|    | <b>Risikolimit – Risikoappetit – sowie statutarische Limits</b>                                                                                                                                                | <b>Internes Limit - Warnstufe</b> | <b>Maximal-Limit</b> |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------|
| a) | Risikoaktivitäten gegenüber einem Betriebsorgan / Aufsichtliches Eigenkapital der Bank.                                                                                                                        | 4,0 %                             | 5,0 %                |
| b) | Risikoaktivitäten gegenüber einer anderen nahestehenden Person bzw. Unternehmen und gegenüber verknüpften Subjekten / Aufsichtliches Eigenkapital der Bank, ausgenommen nachfolgende Gesellschaften (Punkt c). | 4,0 %                             | 5,0 %                |
| c) | Risikoaktivitäten gegenüber von der Bank kontrollierten oder unter maßgeblichem Einfluss stehenden Gesellschaften                                                                                              | 12 %                              | 15 %                 |





|    |                                                                                                                                                                               |           |                           |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------|
| d) | Höchstbetrag Unternehmerwerkverträge bzw. Dienstleistungsverträge oder Lieferverträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und damit verbundenen Subjekten gemäß Artikel 35 Statut. | 200.000 € | 300.000 € pro Amtsperiode |
| e) | Verbot von Unternehmerwerkverträgen bzw. Dienstleistungsverträgen oder Lieferverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und damit verbundenen Subjekten gemäß Artikel 42 Statut   | 0 €       | 0 €                       |

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang auf die Kreditvergabe zu legen, sofern oben angeführte Warnstufe für Risikoaktivitäten gegenüber einem verbundenen Subjekt bereits überschritten ist. In diesem Fall ist eine neue Kreditvergabe nur noch bei Vorliegen von adäquaten Sicherheiten möglich (wie z.B. hypothekarische Sicherstellung oder sog. Kreditminderungstechniken).

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass die angeführten internen und aufsichtlichen Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Werden die festgelegten Risikolimits (Warnstufe) überschritten, so können keine neuen Risikogeschäfte mit dem verbundenen Subjekt mehr abgeschlossen werden. Des Weiteren sind jegliche Überziehungen bei bestehenden Risikopositionen strikt verboten. Ab Überschreitung der Warnstufe von 4 % wird eine generelle Überziehungssperre aktiviert.

## 19. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtlich definierten Limits und die Leitlinie die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen, potenzielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt. Die Höhe dieser Limits wird zum einen mit Bezug auf das aufsichtliche Eigenkapital, zum anderen unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte festgelegt.

Die Einhaltung der aufsichtlich vorgegebenen Limits betreffend die Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten muss kontinuierlich gegeben sein. Bei Überschreiten der aufsichtlich vorgegebenen Risikolimits können keine weiteren Geschäftsfälle mehr abgewickelt werden.

Falls die aufsichtlich vorgegebenen Risikolimits doch überschritten werden sollten und dies ohne schuldhaftes Verhalten der Bank erfolgt, so müssen die Risikolimits innerhalb kürzester Zeit wieder eingehalten werden. Aus diesem Grund erstellt die Bank innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung der Risikolimits einen Rückführungsplan, welcher vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Bankenaufsicht zu übermitteln. Solange der





Rückführungsplan nicht abgeschlossen und die Risikolimits wiederum eingehalten werden, sind die Überhänge bei der Ermittlung des internen Kapitals gemäß ICAAP/ILAAP zu berücksichtigen.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, dass jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die hierzu berufenen Kontrollfunktionen der Bank das operative Prozedere und die Leitlinie in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- das Risikomanagement die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit des Regelwerks begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob dieses ausreicht, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen;
- das Internal Audit über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln wacht, eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten erhebt und diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze aufzeigt und periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Bank in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte berichtet; wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- die unabhängigen Verwalter\*innen bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten fungieren.

## 20. Informationsflüsse

Die Bank legt großen Wert darauf, dass ein vollständiger Überblick über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten jederzeit sichergestellt wird.

Demzufolge wird ein Berichtssystem aufgebaut, welches folgende Teilbereiche umfasst:

- Übersicht über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, unterteilt nach Art der Geschäftsfälle (gewöhnliche Geschäftsfälle, sonstige Geschäftsfälle mit geringerer bzw. mit relevanter Bedeutung). Diese Übersicht dient der laufenden Überwachung der aufsichtlich vorgegebenen Risikolimits.
- Aggregierte Übersicht über die gewöhnlichen Geschäftsfälle, welche jährlich den unabhängigen Verwaltern\*innen übermittelt wird.
- Detailübersicht über die sonstigen Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, welche im abgelaufenen Trimester durchgeführt wurden. Diese Übersicht wird dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.





- Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter\*innen ein negatives Urteil oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind umgehend dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitzuteilen.
- Alle Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter\*innen oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Die Compliance erarbeitet trimestral eine Übersicht betreffend die Einhaltung der aufsichtlich vorgegebenen Risikolimits, der intern beschlossenen Risikolimits (Einhaltung Risikoappetit) sowie der statutarischen Limits.
- Die Risikoaktivitäten und die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten werden der Bankenaufsicht gemäß der von der Aufsicht vorgesehenen Periodizität gemeldet.

## 21. Weisungen in Zusammenhang mit „relevanten Personen“

Interessenskonflikte oder potenzielle Interessenskonflikte können beim Personal der verschiedenen hierarchischen Ebenen entstehen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den „relevanten“ Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeitende, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen. In der Raiffeisenkasse wurden folgende Personen als „relevant“ definiert:

- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder des Vollzugsausschusses
- Mitglieder des Aufsichtsrates
- Mitglieder der Geschäftsführung
- Bereichsleiter\*innen der Marktbereiche sowie der Innenbereiche
- Risikomanager
- Compliance-Verantwortlicher

In diesem Sinne hat die Bank verfügt, dass das Personal angehalten ist, bei jedem von der Bank mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Die sonstigen Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, welche mit „relevanten“ Personen abgeschlossen werden, sind jährlich dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.





## Abschnitt III – Andere Fälle von potenziellen Interessenkonflikten

### 22. Interessenkonflikte der Verwalter\*innen laut Zivilgesetzbuch

Laut Artikel 2391 des Zivilgesetzbuches muss jeder\*e Verwalter\*in den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Aufsichtsrat jedes Interesse offenlegen, welches er/sie persönlich oder im Auftrag Dritter bezüglich eines bestimmten Geschäftsfalles der Gesellschaft hat; hierbei muss er/sie auch die Art, die Rahmenbedingungen, den Grund und die Tragweite seiner/ihrer Interessen erläutern. Somit erhalten die anderen Mitglieder genaue Informationen bezüglich seiner/ihrer Interessen, unabhängig von der Art und der Wichtigkeit dieses Interesses (auch nicht vermögensrechtliche Interessen müssen offengelegt werden). Der/die Verwalter\*in muss die entsprechende Mitteilung machen, sobald er/sie feststellt, ein Interesse in einem zu beschließenden Geschäftsfall zu haben.

Der Verwaltungsrat prüft die obengenannte Information des/der betroffenen Verwalters\*in und erläutert im Beschluss die Gründe und die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Gesellschaft. Diese Erläuterung muss ausreichend detailliert sein, um die Transparenz der Beweggründe der Entscheidung zu gewährleisten und um auch im Nachhinein das Urteil zu den angestellten Überlegungen bzgl. der Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Gesellschaft zu vereinfachen.

Wenn bei den Tätigkeiten der Ausschüsse ein Ausschussmitglied persönlich oder im Auftrag Dritter, ein Interesse an einem zu prüfenden Gegenstand hat, so muss dieses Mitglied den Ausschuss darüber informieren und sich bei der Diskussion und der Abstimmung enthalten.

### 23. Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten

| Betriebsorgan/Bereich       | Aufgabe/Verantwortung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ordentliche Vollversammlung | <ul style="list-style-type: none"><li>erhält mindestens jährlich Informationen zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, welche trotz negativer Stellungnahme oder Anmerkungen des Ausschusses für Verbundene Subjekte und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Verwaltungsrat              | <ul style="list-style-type: none"><li>genehmigt und überarbeitet mindestens alle drei Jahre und idealerweise jährlich, mit vorheriger positiver Stellungnahme der unabhängigen Verwalter*innen und des Aufsichtsrates, die gegenständliche Leitlinie;</li><li>sorgt dafür, dass das Funktionieren, die Effizienz und die Wirksamkeit der oben genannten Kontrollverfahren regelmäßig überprüft werden und dass die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden und dass, sofern Abweichungen und Mängel bekannt werden, rechtzeitig angemessene Korrekturmaßnahmen initiiert werden;</li><li>gewährleistet, dass die Aufgaben und Kompetenzen zur Vorbeugung und Verwaltung von Interessenkonflikten sowie zu den Pflichten zur Erfassung der Verbundenen Subjekte und zu den Kontrollen über die Entwicklung der Forderungen klar und geeignet verteilt werden;</li></ul> |





| Betriebsorgan/Bereich       | Aufgabe/Verantwortung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             | <ul style="list-style-type: none"><li>• gewährleistet, dass die Informationsflüsse so gestaltet sind, dass die angemessene Verwaltung und Kontrolle der Risikoaktivitäten und der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten möglich sind;</li><li>• genehmigt den Rückführungsplan, der für den Fall von Überschreitungen der Limits vorbereitet wird;</li><li>• bestimmt die Risikoneigung bezüglich der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten;</li><li>• genehmigt die nicht delegierten Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten;</li><li>• genehmigt, mit vorheriger Stellungnahme der unabhängigen Verwalter*innen, falls diese negativ ausfällt, des Aufsichtsrates, die Geschäftsfälle relevanter Bedeutung mit Verbundenen Subjekten, die von der Gesellschaft abgewickelt werden;</li><li>• die einzelnen Verwalter*innen tragen dafür Sorge, alle Änderungen bezüglich der Verbundenen Subjekte (Nahestehende Unternehmen und Personen und die entsprechenden Verknüpften Subjekte) der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen und die jährliche Eigenerklärung korrekt auszufüllen.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Unabhängige Verwalter*innen | <ul style="list-style-type: none"><li>• verfassen bindende Stellungnahmen zur allgemeinen Eignung der gegenständigen Leitlinie und deren Anpassungen;</li><li>• verfassen vorhergehende, begründete und nicht bindende Stellungnahmen zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung und den sonstigen Geschäftsfällen geringerer Bedeutung, in Bezug auf das Interesse der Gesellschaft an ihrem Abschluss sowie der Vorteilhaftigkeit und der formellen und wesentlichen Angemessenheit der entsprechenden vertraglichen Bedingungen;</li><li>• werden bei Geschäftsfällen relevanter Bedeutung und bei Geschäftsfällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 136 BWG fallen, in die Vorbeschlussphase miteinbezogen, indem sie vollständige und rechtzeitige Informationsflüsse seitens der internen Bereiche erhalten sowie die Befugnis haben, Informationen anzufordern;</li><li>• weisen die für den Beschluss des Geschäftsfalles zuständigen Gesellschaftsorgane auf mögliche Mängel oder Unangemessenheiten im Vorbeschlussverfahren hin;</li><li>• liefern Stellungnahmen zu dem von der Gesellschaft definierten Rückführungsplan, im Falle der Überschreitung von ein oder mehreren der für die Risikoaktivitäten vorgesehenen Limits;</li><li>• um jährlich die Überwachung der Geschäftsfälle zu ermöglichen, erhalten sie angemessene Informationsflüsse auch zu den Geschäftsfällen, für die sie keine Stellungnahme verfassen mussten.</li></ul> |
| Aufsichtsrat                | <ul style="list-style-type: none"><li>• verfasst eine bindende Stellungnahme zur allgemeinen Eignung der gegenständigen Leitlinie und zu deren Anpassungen;</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |





| Betriebsorgan/Bereich | Aufgabe/Verantwortung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                       | <ul style="list-style-type: none"><li>im Falle einer negativen Stellungnahme der unabhängigen Verwalter*innen bzgl. eines Geschäftsfalles relevanter Bedeutung, verfasst er eine begründete, aber nicht bindende, Stellungnahme zum Geschäftsfall.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Geschäftsführung      | <ul style="list-style-type: none"><li>ist für die Anwendung und die Einhaltung der gegenständigen Leitlinie verantwortlich;</li><li>trägt dafür Sorge, alle Änderungen bezüglich der Verbundenen Subjekte der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen und die jährliche Eigenerklärung korrekt auszufüllen.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Risikomanagement      | <ul style="list-style-type: none"><li>unterstützt den Verwaltungsrat bei der Bestimmung des Gesamtniveaus der Risikoneigung in Bezug auf die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten sowie den aufsichtlichen Grenzen, die für die Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen und den entsprechenden Verknüpften Subjekten festgelegt sind;</li><li>arbeitet mit den Bereichen und Funktionen zusammen, die für die Vorbereitung eines Rückführungsplans für den Fall der Überschreitung der Risikolimits zuständig sind;</li><li>betreut die Messung der Risiken, die den Beziehungen mit Verbundenen Subjekten zugrunde liegen und überwacht dabei das Gesamtniveau der Risikoneigung und die Einhaltung der einzelnen aufsichtlichen Limits;</li><li>bewertet, sofern für die Unternehmenstätigkeit von Bedeutung, die Risiken, die mit den Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten im Bereich des internen Bewertungsprozesses bezüglich der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung verknüpft sind;</li><li>prüft die Kohärenz der Tätigkeit der verschiedenen Geschäftsbereiche mit den in den internen Leitlinien festgelegten Stufen der Risikoneigung;</li><li>überwacht die Entwicklung und die Gesamthöhe der Risikoaktivitäten in Bezug auf die in der gegenständigen Leitlinie festgesetzten Limits.</li></ul> |
| Compliance            | <ul style="list-style-type: none"><li>prüft laufend das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit von Verfahren und Systemen, die geeignet sind, die Einhaltung aller normativen Pflichten zu gewährleisten und die von der internen Reglementierung festgelegt sind;</li><li>leistet den Gesellschaftsorganen und internen Organisationsstrukturen Beratung und Beistand zum Zwecke der Erfüllung der von der Leitlinie Interessenkonflikte vorgesehenen Pflichten;</li><li>stellt den zuständigen Gesellschaftsorganen die Berichte über die verrichtete Tätigkeit vor und gibt Angaben zu den für die Behebung von möglichen Mängeln angewendeten Maßnahmen.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |





| Betriebsorgan/Bereich            | Aufgabe/Verantwortung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  | <ul style="list-style-type: none"><li>• betreut das regelmäßige Reporting gegenüber dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat;</li><li>• gewährleistet durch die jährliche Einholung der Eigenerklärungen die korrekte Identifizierung, Eintragung und regelmäßige Aktualisierung der Informationen bezüglich der nahestehenden Unternehmen und Personen und der Verknüpften Subjekte;</li><li>• ist für die korrekte und rechtzeitige Eingabe der Informationen zu den Verbundenen Subjekten (Informationen, die mittels den eingeholten Eigenerklärungen gesammelt werden) in den EDV-Programmen verantwortlich.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                   |
| Bereich Verwaltung & Controlling | <ul style="list-style-type: none"><li>• ist für die Vorbereitung und die Übermittlung der Meldungen an die Aufsichtsbehörde zu den Risikoaktivitäten gegenüber Verbundenen Subjekten verantwortlich entsprechend der von den Meldeaufsichtsbestimmungen vorgesehenen Regelmäßigkeit und Detailgrad;</li><li>• sichert die Einhaltung der für die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Verbundenen Subjekte vorgesehenen Eigenkapitalobergrenzen.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Kreditprüfung                    | <ul style="list-style-type: none"><li>• übermittelt an alle zuständigen Bereiche und Funktionen jegliche Informationen zu Interessenkonflikten mit Verbundenen Subjekten, zu den Änderungen bezüglich Gruppen von Subjekten sowie alle anderen nützlichen Informationen, über die die Kreditprüfung während der Beurteilung der Kreditwürdigkeit Kenntnis erlangt hat.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Operative Bereiche der Bank      | <ul style="list-style-type: none"><li>• identifiziert die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten und wickelt diese gemäß der vorliegenden Leitlinie ab.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Internal Audit                   | <ul style="list-style-type: none"><li>• führt interne Revisionsprüfungen durch und bewertet dabei die Vollständigkeit, die Angemessenheit, die Zweckmäßigkeit und die Zuverlässigkeit des von der Gesellschaft verwendeten internen Kontrollsystems;</li><li>• prüft die Einhaltung der internen Verfahren, die korrekte Funktionsweise der Prozesse und der Methoden, die für die Kontrolle der Risikoexposition aus Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten und aus anderen Interessenkonflikten hervorgehen und meldet dabei dem Aufsichts- und Verwaltungsrat rechtzeitig mögliche Anomalien, die vom zuständigen Ausschuss für Verbundenen Subjekte festgestellt werden;</li><li>• berichtet den zuständigen Gesellschaftsorganen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bezüglich der durchgeführten Tätigkeiten.</li></ul> |

## 24. Schlussbemerkungen





Bei der Erarbeitung der vorliegenden Leitlinie haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung eine Leitlinie erstellen zu können, die sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Bank minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.



**Raiffeisen**

Raiffeisenkasse Bruneck

